

RECHT WÜRDE HELFEN

Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.

RWH-Institut • c/o Stahlke • Uni Bremen / FB II • PF 330 440 • D-28334 Bremen

Bundesministerium der
Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau Ministerin
Christine Lambrecht
11015 Berlin

22.01.2020

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

das Gesetz zur Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren aus dem Jahr 2017 ist ein Meilenstein im Opferschutz, weil Verletzte schwerer Straftaten, insbesondere von Sexualstraftaten, zum ersten Mal einen Anspruch auf eine qualifizierte psychosoziale Begleitung vor, während und nach dem Strafverfahren erhalten haben.

Umso wichtiger war es, dass Sie sich mit den Justizministerinnen und -ministern der Länder im November des vergangenen Jahres anlässlich der Justizministerkonferenz über die Erfahrungen mit der Psychosozialen Prozessbegleitung ausgetauscht haben. Ihre Feststellung, dass es sich bereits heute um ein wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten handelt, teilen wir auf der Grundlage unserer praktischen Erfahrungen.

Anschrift

c/o Dr. Iris Stahlke
Universität Bremen
Fachbereich II
Postfach 330 440
D-28334 Bremen

Email

rwh.institut@googlemail.com

Homepage

www.rwh-institut.de

Schirmherrin

Brigitte Zypries, MdB
Bundesministerin der Justiz a. D.

Vorstand

Dr. Iris Stahlke (Vorsitzende)
Dr. Anne Herrmann
Dr. Stefanie Hubig

Bankverbindung

IBAN: DE 84 1002 0500 0003 1041 00
BIC: BFSWDE33BER
Bank für Sozialwirtschaft / BfS Berlin
Verwendungszweck: Opferhilfe

Gerichtsstand

Registriert beim Amtsgericht
Charlottenburg (Berlin)

Entsprechen dem Beschluss der Justizministerkonferenz ist es sicher sinnvoll, bereits jetzt zu prüfen, ob der gesetzliche Anspruch auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung auf weitere besonders schutzbedürftige Personen erstreckt werden kann. Es erscheint uns in dieser Phase – nur wenige Jahre nach Einführung des Psychosozialen Prozessbegleitung – allerdings vordringlich, eine bundesweit einheitliche hohe Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung zu sichern.

Zusammengefasst sehen wir drei vordringliche Handlungsfelder für die sinnvolle Nutzung und Weiterentwicklung der Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung:

1. Evaluation der Psychosozialen Prozessbegleitung im Hinblick auf Beiordnungen, um dann Verfahrenswege anzupassen und die Mindeststandards der Justizministerkonferenz aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen zu überarbeiten.
2. Fortbildungspflicht in allen Bundesländern mit Überprüfung der geleisteten Fortbildungen, um die Qualitätsstandards zu sichern und
3. Informationsoffensive zum Thema der Psychosozialen Prozessbegleitung für Beschäftigte in Justiz und Polizei, damit es mehr Beiordnungen in den notwendigen Fällen gibt.

zu 1.

Bereits während der Vorbereitung auf das Gesetzgebungsverfahren bestand Einigkeit, Rechte und Pflichten einer Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren genau zu definieren. Professionelles Verhalten der Begleitpersonen war (und ist auch heute noch) ein zentrales Anliegen, um der Bedeutung des Strafverfahrens und dem verfassungsmäßigen Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren sowie einer funktionierenden Rechtspflege Rechnung zu tragen. Die Justizministerkonferenz hat daher Mindeststandards der Psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet und im Sommer 2014 vorgelegt. Diese Mindeststandards enthalten das, was nach dem damaligen Erkenntnisstand aus Sicht der Justiz unter anderem in Bezug auf Qualifikation, Leistungen, Standards und Grundsätze für eine fachlich kompetente Prozessbegleitung im Strafverfahren

erforderlich gewesen ist. Diese Mindeststandards sind Grundlage für die gesetzlichen Regelungen zur Qualifikation der Begleitpersonen, zu den Arbeitsinhalten und Grundsätzen. Mit den Standards und mit bundeseinheitlichen Regelungen zur Vergütung der Psychosozialen Prozessbegleitung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Angebote in ganz Deutschland einheitlich und qualitativ hochwertig sind.

Die ersten Jahre seit der Einführung der Psychosozialen Prozessbegleitung zeigen aber zweierlei: Je nach Bundesland wird Verletzten im Strafverfahren unterschiedlich häufig eine Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet. Und bereits jetzt gibt es erkennbare inhaltliche und strukturelle Unterschiede zwischen den Ländern.

Um ein bundesweit einheitlich hohes Niveau der Psychosozialen Prozessbegleitung gewährleisten zu können, erscheint eine bundesweite systematische Evaluation der Psychosozialen Prozessbegleitung als Grundlage unverzichtbar. Die bereits laufenden oder geplanten Evaluationen einzelner Bundesländer sind zwar ausdrücklich zu begrüßen, sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt und geben jeweils nur landesspezifische Ergebnisse wieder.

Basierend auf den Ergebnissen der Evaluation könnten die Mindeststandards der Justizministerkonferenz überprüft und ggf. angepasst werden. Es handelt sich dabei um die einzigen unter Beteiligung der Justiz erarbeiteten Berufsstandards, die darüber hinaus bundesweit abgestimmt sind.

Auf der Grundlage der überarbeiteten Standards der Justizministerkonferenz könnten dann Rechte und Pflichten der Begleitpersonen im Sinne eines Berufsrechts genauer definiert und für verbindlich erklärt werden. In den bundes- und landesgesetzlichen Normen finden sich bislang nur rudimentäre Regelungen dazu, welche Rechte den Begleitpersonen im Strafverfahren zustehen, aber auch dazu, zu welchen Leistungen sie verpflichtet sind und an welche Regeln sie sich im Strafverfahren zu halten haben.

Zu 2.

Zudem wäre es im Sinne einer bundesweiten Qualitätssicherung wünschenswert, dass alle Bundesländer Psychosoziale Prozessbegleiter und -begleiterinnen auch

nach ihrer Anerkennung zu regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen verpflichtet. Bislang sehen nur wenige Landesgesetze und -verordnungen eine entsprechende konkrete Fortbildungspflicht vor.

Zu 3.

Gleichzeitig ist das neue Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung immer noch nicht in die Handlungsroutinen von Justiz und Polizei aufgenommen worden: es mangelt an Informationen für die Verletzten, da weder Gerichte noch Polizei (oder auch Jugendämter) ausreichend informiert sind, um Informationen an Verletzte weiterzugeben. Fortbildungen erscheinen dringend notwendig. Einige Bundesländer wie Niedersachsen oder Schleswig-Holstein sind hier als Vorreiter zu nennen, da sie über die Landesministerien für Justiz Fortbildungen für juristisches Personal in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Trägern vorsehen, um so zumindest einen Multiplikatoren- und Multiplikatorinnen-Effekt zu gewährleisten und für die jeweiligen Landgerichtsbezirke entsprechend informierte Juristinnen und Juristen vorweisen können. Das Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung wird ohne Mitwirken der Beteiligten aus Justiz und Polizei nicht an die verletzten Zeuginnen und Zeugen herangetragen. Nicht alle Zeuginnen und Zeugen suchen Beratungsstellen auf, die sie informieren könnten und die Informationen über das Angebot auf den Websites der Landesjustizministerien wird in der Regel von kindlichen Zeugen und Zeuginnen und deren Bezugspersonen oder auch Menschen mit Beeinträchtigungen nur unzureichend verstanden, wie Rückmeldungen aus der Praxis zeigen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, uns liegt die professionelle Unterstützung von Verletzten im Strafverfahren sehr am Herzen. Mit dem Vorschlag, einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung zu regeln, ist das BMJV einen wichtigen und mutigen Schritt gegangen, den es jetzt konsequent weiter umzusetzen gilt. Wir möchten Sie dabei unterstützen und würden gerne mit Ihnen bzw. Ihren Fachleuten dazu die Gespräche wieder aufnehmen und uns über einen Terminvorschlag freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S. Stahlke